

Informationen zur Testfrequenz bei
außerschulisch erbrachten Testnachweisen



Liebe Eltern,

Litzendorf, 24.09.21

anbei erhalten Sie Informationen zur Beibringung von externen Testnachweisen für nicht an den schulinternen Testungen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern.

(Auszug aus KMS vom 23.09.2021)

Der Testnachweis kann - wie bisher - auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV). Folgende Testverfahren sind dabei möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden*
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden*

Als mögliche Testtage bieten sich insofern an:

- sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch*
- sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.*

Den Schülerinnen und Schülern kann - sofern eine Testung am Sonntag nicht in zumutbarer Entfernung möglich erscheint - auf Anfrage die Möglichkeit gewährt werden, am Montag vor dem Schulbesuch eine externe Testung vorzunehmen; ein eventuell verzögerter Unterrichtsbeginn für diese Schülerinnen und Schüler am Montag kann dabei hingenommen werden, solange sich dieser in vertretbarem Rahmen hält.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Dorn